

derungen auch an die Vorgesetzten; erwartet man die Erfüllung excentrischer Hoffnungen von den Regierungen, wer soll oft genug auch dann seine Schuldigkeit nicht gethan haben? oder wer soll hier wieder Abhilfe leisten? Spürt der oder jener grübelnde Staatsökonom hinter seinem Studirtische, daß die Baumzucht, die Seidenerzeugung, der Ackerbau, die Geometrie und dergl. noch großer Verbreitung oder Verbesserung fähig, bedürftig und würdig seien, ist's dann nicht gewöhnlich, daß er spricht: Die Elementarschule und daher zuerst deren Lehrer-Pflanzstätten, — die Seminarien — müssen noch mehr belastet werden? — Wir wollen und können nicht leugnen, daß zuweilen und an einzelnen Orten die Schule von den gerügten Uebelständen die Schuld zu tragen hat, und nach und nach Abhilfe in mancher Beziehung gewähren kann; aber dagegen müssen wir uns entschieden verwahren, daß die Elementarschulen einzig und allein die Quellen seien, woraus jene Mängel entspringen und woraus auch wiederum einzig und allein die Gegenmittel entnommen werden sollen. Wer dies behauptet, macht übertriebene Anforderungen an unsere Schule und gründet darauf zu weit ausgreifende Hoffnungen.

Dessenungeachtet muß aber doch jeder Tadel, jede Anforderung, jede Erwartung im Betreff der uns anvertrauten Schule, mögen sie auch übertrieben sein, uns anreizen, darüber weiter nachzudenken, wie viel oder wie wenig man von den Elementarschulen erwarten und fordern darf, wie viel oder wie wenig sie in den jetzigen Zeitverhältnissen leisten können und sollen. Denn auch das ist nicht zu leugnen, daß jetzt die Anforderungen an unsere Schule größer gemacht werden können, ja gemacht werden müssen, als ehedem. Nun erwartet man auch oft von ihnen schon Anregung und besondere Vorbildung zum constitutionellen Leben, und dies führte mich zur Untersuchung der Frage:

Hat die Elementarschule auf das constitutionelle Staatsbürgerthum besondere Rücksicht zu nehmen?

Bevor ich auf die aus dieser Hauptfrage entspringenden einzelnen Nebenfragen mich einlasse, muß ich bemerken, daß ich unter dem constitutionellen Staatsbürgerthum die Ausübung der Rechte und Pflichten aller Staatsbürger verstehe, welche durch die Verfassung beziehentlich gewährt und gefordert werden. Es sei mir darum auch zuvörderst erlaubt, die Bestimmungen hierüber aus der Verfassungsurkunde kürzlich in Erinnerung zu

bringen. (Namentlich den dritten Abschnitt der Verfassungsurkunde, §§. 24—40 über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger.)

Von großer Bedeutung, das wird Niemand leugnen können, sind die Rechte, welche durch diese Bestimmungen den Staatsbürgern gewährt, von großer Wichtigkeit aber auch die Pflichten, welche zugleich damit gefordert werden, und um die Größe, d. h. den Umfang, wie die Wichtigkeit Beider vollkommen zu überschauen, war es eben nothwendig, jene Hauptbestimmungen der Verfassung sich ins Gedächtniß zurückzurufen. Nun ist aber die Ausübung eines jeden Rechtes an gewisse Bedingungen geknüpft, und auch die Ausübung einer Pflicht kann nur unter gewissen Voraussetzungen erfolgen. Ich komme daher nunmehr zu der Frage:

I. Welches sind die Erfordernisse im Bezug auf das constitutionelle Staatsbürgerthum? oder was ist erforderlich, damit der Staatsbürger eben sowohl die durch die Verfassung ihm gewährten Rechte in ihrem vollen Umfange gebrauchen, als auch seine Pflichten gehörig erfüllen könne?

Bei Beantwortung dieser Frage muß stets auch ein Blick auf nicht constitutionelle oder sogenannte absolute Staaten geworfen werden und es läßt sich im Allgemeinen antworten: Das constitutionelle Bürgerthum erfordert:

1) einen höhern Grad von Ausbildung in den höhern, für Alle überhaupt nöthigen Kenntnissen und Fertigkeiten; sowie

2) größere Hingebung und Aufopferung im Dienste des Vaterlandes.

Gehen wir hierauf genauer ein.

Wenn ich zuerst behaupte, das constitutionelle Staatsbürgerthum erfordere einen höhern Grad von Ausbildung in den für Alle überhaupt nöthigen Kenntnissen und Fertigkeiten, so will ich damit weder sagen, daß der Unterthan nicht-constitutioneller (oder sogenannter absoluter) Staaten in der allgemeinen Bildung vernachlässigt werden solle und müsse, noch daß sich die Elementarschule schon auf unmittelbare Vorbereitung zu besondern Berufsarten einzulassen und somit über die ihr gesteckten Grenzen hinauszugehen habe. Allein so viel ist gewiß, daß die den absoluten Staaten Angehörigen überall, obschon hier mehr, dort weniger, beschränkt sind auf ihren häuslichen Wirkungskreis und auf die Grenzen ihres ihnen übertragenen Amtes, oder ihrer von selbst und frei gewählten Berufsart, daß